

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Kerspleben  
Herr Ehrhardt Henkel  
Am Holzbiel 20  
99084 Erfurt

**DS1237/20; Nachfrage durch den Ortsteilbürgermeister Kerspleben-Teil 1;  
Windenergieanlage / Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Henkel,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich, hier Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im *übertragenen Wirkungsbereich* (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den *eigenen Wirkungsbereich* und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.

Obwohl Ihre Fragen Sachverhalte den übertragenen Wirkungsbereich berühren, beantworte ich Ihnen entgegenkommend Ihre Anfragen wie folgt:

Vorab einige Erläuterungen:

Der Bau der Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom 10. Januar 2020 genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Genehmigungsverfahren war gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Verfahren durchzuführen und ist abgeschlossen.

Im Erfurter Amtsblatt vom 6. März 2020 und vom 22. Mai 2020 wurde die Auslegung der Genehmigung für die Windenergieanlage bekannt gemacht. Die Auslegung des Bescheides und der mitgeltenden Unterlagen erfolgte vom 2. bis 16. Juni 2020.

Hier bestand für alle interessierten Bürger/innen die Möglichkeit, in den Bescheid und den darauf basierenden Antragsunterlagen einzusehen. Die Unterlagen beinhalten etliche Fachgutachten zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit, Natur und Landschaft. Im Genehmigungsverfahren wurden die Beeinträchtigungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild sowie die Auswirkungen auf die Tierwelt, hier vor allem der Avifauna, gutachterlich erfasst und bewertet. Ebenso wurden die Lärmauswirkungen dieser Anlage unter Berücksichtigung der Vorbelastung untersucht und bewertet.

**1. Sie wissen genau wie wir, dass hier Antworten stehen, die nicht den Tatsachen entsprechen. Z. B. der Ausschluss der Lärmversucher ICE, Umspannwerk Vieselbach, Starkstromtrassen und vorhanden Windräder wird in das Gutachten zur Lärmentwicklung nicht eingerechnet. Damit werden aber Werte ermittelt, die nicht den tatsächlichen Größen entsprechen. Die tatsächlichen Werte liegen doch wesentlich höher und sind somit nicht nachgewiesen.**

**Ihre Aussage, dass damit die ICE Trasse, Umspannwerk Vieselbach, 3 Starkstromtrassen und auch die Landesstraße nicht in das Genehmigungsverfahren eingehen ist doch damit falsch. In die Belastung des Bürgers ist doch die Gesamtbelastung einzurechnen.**

**Warum werden nur die Auswirkungen der Strahlen und Lärm vom Windrad betrachtet und nicht aller Verursacher?**

Die Antragsunterlagen, die ebenfalls öffentlich bekannt gemacht wurden, beinhaltet ein Schallgutachten. In diesem Schallgutachten sind alle relevanten, bereits vorhandenen Lärmquellen als Vorbelastung berücksichtigt. Die Vorbelastung, insbesondere der vorhandenen Windenergieanlagen und die Zusatzbelastung durch die geplante Windenergieanlage wurden zu einer Gesamtbelastung addiert. Der ICE, das Umspannwerk Vieselbach sowie die Stromtrassen bilden, z.B. auf Grund der örtlich unterschiedlichen Lage, keinen Beitrag zur Gesamtbelastung waren damit nicht relevant.

**2. Wie kommt das Umweltamt zu der Feststellung, dass die Rot-und Schwarzmilane, Mäusebussarde und Fledermäuse nicht in ihrem Bestand gefährdet werden?**

Grundsätzlich benötigen alle von Ihnen hier aufgeführten Tierarten einen gesetzlichen Schutz. Insbesondere beim Rotmilan, dessen weltweiter Verbreitungsschwerpunkt in Thüringen und Sachsen-Anhalt liegt, gibt es eine besondere Verantwortung zur Erhaltung der Art. Dieser Verbreitungsschwerpunkt führt auch zu einer entsprechenden Populationsdichte in den genannten Bundesländern, ohne dass dadurch der Schutzstatus anders bewertet wird. Auf Grundlage der tatsächlichen Situation vor Ort wurden für die relevanten Tierarten Gutachten erstellt und die entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt. Dazu gehören u.a. auch Abschaltzeiten für die Windkraftanlagen zum Schutz von Fledermäusen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein